

durch den Fertigungsgemeinkostenzuschlag zu § 1 Buchst. A Ziffer 2 abgegolten.

- e) Als effektiver Lohn bei Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden:

im 1. Lehrjahr .. 50%, j des jeweils tariflich
im 2. Lehrjahr .. 66%,!- zulässigen Gesellen-
im 3. Lehrjahr .. 75% J grundlohnes.

Zu § 1 Buchst. A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag

- a) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 160% auf die Löhne nach dem Stand vom 31. August 1950. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. August 1950 ist der Gemeinkostenzuschlag dementsprechend zu senken.
- b) In dem vorstehenden Zuschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.
- c) Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion — Preisbildung — den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz von 200% einschl. Gewinn und Wagnis nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion »zulässig.
- d) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.
- e) Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und von der zuständigen Landesfinanzdirektion bestätigen zu lassen.

Zu § 1 Buchst. B:

Materialkosten

Für das vom Betrieb gelieferte, im Rahmen des Waschprozesses verwendete Material (Waschmittel) sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise ohne Aufschlag zu berechnen. Der Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenkontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Ware in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr und Verpackung.

Zu § 1 Buchst. C:

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer darf in der jeweilig gültigen Höhe zugeschlagen werden.

§ 3

Für Sonderleistungen gilt folgendes:

1. Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge:

- a) Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.
- b) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.
- c) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeit gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

2. Besondere Aufschläge:

- a) Die mit der Durchführung des Auftrages verbundenen Aufschläge (Buntwäsche, Seidenwäsche, Schmutzwäsche, Eilzuschlag) dürfen nach den in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 142 aufgeführten Sätzen berechnet werden.
- b) Einmalige Kosten, die durch die Besonderheit eines Auftrages bedingt sind, sind in preisrechtlich zulässiger Höhe gesondert abzurechnen.
- c) Bei der Verrechnung der besonderen Gebühren und der einmaligen Kosten darf ein Zuschlag für Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben werden.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage des Inkrafttretens der Preisverordnung Nr. 142 für das Wäscherei- und Plätterei-Handwerk in Kraft

Berlin, den 4. Mai 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 143.

Verordnung über die Preisbildung im Gerber-Handwerk.

Vom 2. Mai 1951

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 (GBl. S. 510) über die Preisbildung im Handwerk wird für das Gerber-Handwerk folgendes bestimmt:

§ 1

Gerberbetriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereiche der Deutschen Demokratischen Republik